

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 4

Artikel: Der Parlamentarismus in Frankreich
Autor: Duhamel, Maurice
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Parlamentarismus in Frankreich.

Von Maurice Duhamel, Paris.

Die parlamentarische Regierungsform, wie sie in Frankreich besteht, hat kaum jemals mehr Gegner besessen, als heute. Sie wird gleichzeitig bekämpft von den Neumonarchisten der Schule Maurras, die ein Wahlsystem nur unter der Aufsicht und dem Schutz eines erblichen Fürsten zulassen wollen; von den Faschisten, die aus dem Parlament ein bloßes Organ zur Aufzeichnung der Entscheidungen einer starken und unveränderlichen Autorität machen möchten; von den Autonomisten, die die Übertragung des Hauptteils seiner Befugnisse an lokale Gewalten verlangen; von den Syndikalisten, die Anhänger des Gedankens einer Vertretung der Interessen an Stelle derjenigen der Meinungen, und von Berufskammern an Stelle der politischen Kammern sind; und schließlich von den Kommunisten, die das Gesetz der Zahl durch die Diktatur einer Klasse zu ersetzen wünschen.

Der französische Parlamentarismus hat keine begeisterten Anhänger mehr. Diejenigen, die seine Beibehaltung für notwendig erklären, werden vor allem durch die Furcht vor dem, was an seine Stelle treten könnte, bestimmt. Sie sind mit am schnellsten dabei, sich über seine Lächerlichkeiten und Mängel lustig zu machen. Sie wollen ihn als das kleinere Übel bewahren, schäzen ihn aber nicht mehr um seiner selbst willen.

Wenn eine Regierungsform so allgemein unvollständlich ist und selbst ihre Verteidiger den Glauben an ihre Tauglichkeit verloren haben, dann kann sie ihr Dasein auf Grund der ihr innenwohnenden Trägheit noch für einige Zeit fristen; aber wirkliche Dauer wird sie sich nur um den Preis tiefgehender Abänderungen sichern.

Bergegenwärtigen wir uns kurz, woher der französische Parlamentarismus kommt, was er ist, wie er arbeitet und was man ihm vorwirft.

Der Ursprung.

Das Wort „Parlament“ wurde in Frankreich zum ersten Mal unter der Herrschaft Ludwig IX. (des Heiligen) für eine Versammlung gebraucht, die sich aus Vasallen des Königs, Ebenbürtigen des Landes und Geistlichen zusammensetzte, denen man bald berufsmäßige Rechtskundige beigab. Wie man sieht, waren so die „drei Stände“ — Adel, Geistlichkeit und dritter Stand — bereits vertreten. Die Rechtskundigen gelangten darin in dem Maße zur Vorherrschaft, als die Befugnisse des Parlaments sich erweiterten, das, zuerst ein einfaches Gericht des Hofes — das Königsgericht — bald zum obersten Rechtsorgan wurde, das über alle Be-

rufungen in Zivil-, Straf- und Feudalsachen entschied, Abordnungen in die Provinzen schickte, dem Fürsten Ratschläge erteilte und das Vorrecht besaß, dessen Verordnungen zu genehmigen oder zu verwerfen.

Die Räufigkeit der Gerichtsstellen, die im 16. Jahrhundert eingeführt wurde und eine Art Beamtenadel schuf, verstärkte die Unabhängigkeit der Parlamentarier gegenüber dem König, der sie jetzt nicht mehr ernannte. Von Mazarin und der Fronde an (17. Jahrhundert) ist das Parlament eine Art Organ der Opposition gegen die monarchische Autorität: es protestiert gegen das System von Law, nimmt Partei für die Jansenisten gegen die Kirche und tritt in Kampf mit Turgot und Necker. Vertrieben, zurückgerufen, seines Vorstellungsrighes beraubt, dann wieder darin hergestellt, fast immer vom Volk unterstützt, versucht es, sich mit den Provinzialparlamenten zu einer einzigen Körperschaft zu vereinigen. Da es das nicht erreicht, fordert es 1788 den Zusammentritt der Generalstände, die, alsbald als verfassunggebende Versammlung errichtet, seinem Dasein drei Jahre später ein Ende setzen, weil es von da an nur deren Wiederholung darstellt.

Gleichzeitig verschwinden die zwölf Parlamente von Toulon, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Aix, Rouen, Rennes, Pau, Mez, Besancon, Douai und Nancy, die, als selbständige Gerichte ihrer Provinzen, in ihrem Kampf gegen die königliche Autorität sich nach und nach auch politische, über ihren ursprünglichen Machtbereich hinausgehende Befugnisse angeeignet hatten.

Die Revolution und die Dritte Republik.

Die verfassunggebende Versammlung war aus einer etwas willkürlichen Wahl hervorgegangen. Einem ersten Wahlkörper — den „Urversammlungen“ der Städte und Marktflecken — fiel die Aufgabe zu, die Wähler zu bezeichnen, die hierauf die Abgeordneten in die Generalstände zu wählen hatten. Aber da die Stände seit 1614 nicht mehr zusammenberufen worden waren, vollzog sich das Zusammentreten der Urversammlungen und die Bezeichnung der Wähler nur zögernd und unregelmäßig. Anderseits war die Landbevölkerung auf diese Weise nicht vertreten. Eine der Aufgaben der verfassunggebenden Versammlung bestand daher darin, für die Zukunft ein Wahlgesetz zu machen. Sie beschloß, daß die Wahl fünfzig in zwei Stufen stattzufinden habe und daß jeder männliche Bürger über 25 Jahre, der eine Steuer von mindestens dem Werte einer Tagesarbeit zahlte, wahlberechtigt zur Urversammlung sein sollte. Sie setzte überdies die Zahl der Abgeordneten fest, die von 1223 (zuzüglich 581 Stellvertretern) auf 743 fiel.

So wurde die gesetzgebende Versammlung gewählt, die sich unter der Schreckensherrschaft nach dem Sturz des Königtums selbst auf 284 Mitglieder beschränkte. Sie war das erste wirklich regelmäßige Parlament Frankreichs in dem Sinne, den wir diesem Worte heute geben. Die gesetzgebende Versammlung behandelte und beschloß Gesetze, für die sie das Anregungsrecht besaß, da der König sich kraft seines Vetos nur ihrer Bekündigung widersezen konnte. Der Nationalkonvent folgte auf

sie. Dessen Geschichte ist zur Genüge bekannt, so daß sie hier nicht in Erinnerung gerufen zu werden braucht.

Verfassunggebende Versammlung und Konvent waren Einheitskammern. Die Verfassung des Jahres III (1795) führte das Zweikamersystem ein mit dem Rat der Fünfhundert und dem Rat der Alten (250 Mitglieder), die die gesetzgebenden Organe des Direktoriums darstellten. Beide wurden in zweistufiger Wahl gewählt für drei Jahre und waren in Dritteln wiederwählbar. Die erste behandelte und beschloß Gesetze, zu denen sie einzig die Anregung hatte. Die zweite, der die Gesetze hierauf unterbreitet wurden, bestätigte diese oder verwarf sie. Der Rat der Alten hatte im ganzen vom verschwundenen König dessen Vetorecht geerbt.

Das Hauptkennzeichen dieser Verfassung war die ansehnliche Verminderung der Wählerzahl. Es wählten nur die Mitglieder der durch Kantonalversammlungen bezeichneten Wahlkörper: der Kreisversammlungen, die sich aus den hundert Meiststeuernden des Kreises zusammensetzten; und der Departementsversammlungen, die von den 600 Meiststeuernden des Departements gebildet wurden.

Bonaparte beschränkte als Erster Konsul und nachher als Kaiser die gesetzgebende Tätigkeit der gewählten Körperschaften zu seinem Vorteil, indem er sich die Gesetzesanregung vorbehalt und gleichzeitig mehr und mehr seinen Willen an Stelle der freien Wahl der Wähler setzte. Vier Organe wurden zur Aufstellung, zur Beschlusffassung und zur Bekündigung der Gesetze notwendig: der Staatsrat, der sich aus Beamten zusammensetzte, das Tribunat, die gesetzgebende Körperschaft, die aus einer mehrstufigen und so beschaffenen Wahl hervorging, daß die Kandidaten der Regierung immer gewählt wurden; und der Senat, dessen Mitglieder, zuerst gewählt, schließlich vom Kaiser ernannt wurden.

Die Gesetze wurden durch den Staatsrat nach den Anweisungen Napoleons verfaßt; das Tribunat behandelte sie hierauf, ohne darüber abzustimmen; dann stimmte die gesetzgebende Körperschaft darüber ab, ohne sie zu behandeln; schließlich stellte der Senat fest, ob sie mit der Verfassung übereinstimmten; worauf die unumgängliche Genehmigung durch den Kaiser sie endgültig machte. Diese Verteilung der gesetzgebenden Gewalt hatte den einzigen Zweck, diese praktisch ohnmächtig zu machen. Die Minister waren nur dem Staatshaupt verantwortlich. Eine solche Ordnung war nur der Schein einer repräsentativen Regierungsform.

Napoleon änderte sie stark ab während der hundert Tage, wo er, Anregung und Genehmigung der Gesetze für sich behaltend, eine Kammer erblicher, von ihm ernannter Pairs, und eine Kammer von, durch das Volk unmittelbar gewählten Vertretern schuf. Die Restauration behielt diese zwei Kammern bei, aber schränkte ihren repräsentativen Wert noch durch die Bestimmung ein, daß niemand wahlberechtigt sein konnte, wenn er nicht mindestens dreißig Jahre hatte und eine direkte Steuer von 300 Franken zahlte, und wählbar nur war mit mindestens 40 Jahren und bei Bezahlung einer direkten Steuer von 1000 Franken. Nach der Revolution von 1830 mußte die Julimonarchie sich mit den Kammern

in die Gesetzesanregung teilen und die Höhe der notwendigen Steuerzahlung auf 200 Franken für die Wahlberechtigung und 300 Franken für die Wählbarkeit herabsetzen, was die Zahl der Wähler von 80,000 auf mehr als 200,000 vermehrte und in den „*pays légal*“, der bisher fast ausschließlich durch Großgrundbesitzer gebildet worden war, Bürger mit demokratischen Auffassungen hineinbrachte: kleine Industrielle und Kaufleute, Beamte und Angehörige freier Berufe. Die Revolution von 1848 stellte die Form der Einheitskammer wieder her und führte das allgemeine Wahlrecht ein, das, durch Napoleon III. unterdrückt, erst nach dem Sturze des zweiten Kaiserreiches wieder erstehen sollte.

Kurz, die wirklich repräsentative Regierungsform bedurfte fast eines ganzen Jahrhunderts, um nach zahllosen Wechselpfählen in Frankreich heimisch zu werden. Frankreich ist also keineswegs ein Land mit parlamentarischer Überlieferung wie zum Beispiel England.

Die gegenwärtige parlamentarische Regierungsform.

Seit der Verfassung vom 21. Mai 1870, die durch verschiedene Verfassungsgesetze abgeändert wurde, sind alle Franzosen mit vollendetem 21. Altersjahr wahlberechtigt außer denjenigen, die ihre bürgerlichen Rechte infolge ehrenrühriger Verurteilung, Bankrottes u. s. w. verloren haben. Das Alter der Wählbarkeit ist auf 25 Jahre festgesetzt für Gemeinde-, General- und Kreisräte, sowie für die Abgeordneten; auf 40 Jahre dagegen für die Senatoren. Eine offensichtliche Erinnerung an die Feudalzeit bedeutet die Bestimmung, daß die „an die Person gebundenen Bediensteten“ wahlberechtigt, aber nicht wählbar sind. Die Frauen sind weder wahlberechtigt, noch wählbar.

Die vollziehende Gewalt ist zwischen zwei Versammlungen geteilt: die Abgeordnetenkammer, die auf vier Jahre in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt wird, und den Senat, der für neun Jahre in begrenzter Wahl durch einen, aus Abgeordneten, General- und Kreisräten und Gemeindeabgeordneten des Departements zusammengesetzten Wahlkörper gewählt wird. Die Kammer kann im Ganzen erneuert werden, der Senat in Dritteln alle drei Jahre.

Kammer und Senat teilen mit der Regierung die Gesetzesanregung. Aber der Senat hat kein Vorschlagsrecht in finanziellen Dingen, d. h. er kann keine Bestimmung vorschlagen, die neue Ausgaben mit sich bringt. Dagegen kann er die von der Kammer beschlossenen Ausgaben herabsetzen.

Die Minister werden durch den Präsidenten der Republik (den die in Versailles zum Kongreß vereinigten Kammern für sieben Jahre wählen) aus den Mitgliedern der zwei Kammern oder außerhalb ihres Kreises gewählt. Theoretisch hat einzig die Kammer das Recht, sie zu stürzen. In Wirklichkeit hat kein Kabinett seit dem Ministerium Bourgeois (das sich trotz der ihm feindlichen Abstimmung des Senats zu halten suchte) den Versuch mehr gemacht, über eine Misstrauensabstimmung der Hohen Versammlung hinwegzugehen.

Die Gesetze sind vollziehbar, wenn sie durch Senat und Kammer im gleichen Wortlaut beschlossen und vom Staatshaupt — dessen Ge-

nehmigung nicht mehr erforderlich und dessen Rolle nur noch diejenige eines aufzeichnenden Agenten ist — durch die Veröffentlichung im *Journal Officiel* verkündet worden sind.

Der Staatsrat, der zu einem obersten Gericht der Verwaltung geworden ist, teilt der Regierung — wenn sie es von ihm verlangt — seine Meinung über die Fassung oder Tragweite bestimmter Gesetzesvorslagen oder Verordnungen der öffentlichen Verwaltung mit.

Zentralisation.

612 Abgeordnete und 300 Senatoren bilden die gesetzgebende Gewalt, zusammen 912 Parlamentsmitglieder. Zu 60,000 Franken jedes, kostet sie also den Steuerpflichtigen im Jahr fast 55 Millionen Franken. Wenn man die geleistete Arbeit damit vergleicht, ist es nicht übertrieben, wenn man sagt, daß Frankreich für sein Geld nichts erhält.

Herr Josse, Sénateur de l'Eure, hat in einem Werk „Der wirtschaftliche und soziale Niedergang Frankreichs“ den Stillstand Frankreichs seit 50 Jahren mit den Fortschritten der verschiedenen europäischen Staaten in Sozialgebung, Unterricht, Hygiene, Städtebau, Wirtschaftsleben auf packendste Weise verglichen. Das französische Parlament, mit rein politischen Fragen beschäftigt, zögernd, sich widersprechend, zwanzigmal die Behandlung der gleichen Frage aufgreifend, ohne zu ihrer Lösung gelangen zu können, die besten Willensanstrengungen entmutigend, und alles unsruchtbar machend, erscheint in diesem Buch wie eine große, leerlaufende Maschine, deren knirschendes Räderwerk zu nützlicher Arbeit untauglich ist. Woher kommt diese Untauglichkeit?

Einmal von der Zentralisation. Als die Revolution den gänzlich verschiedenen und einander fremden Ländern, aus denen Frankreich sich zusammensetzte, eine neue Regierungsform auferlegen wollte, konnte sie es nicht anders, als daß sie die bisher verteilten Gewalten scharf zusammenfaßte. Napoleon verschlimmerte die Zentralisation, in der ihn seine Nachfolger beerbt und die sie bis zur Übertreibung stärkten.

Robert Jouvenel zeigt uns in seiner ironischen und liebenswürdigen Schmähchrift „Die Republik der Kameraden“, wie der Marineminister persönlich Bestimmungen darüber erläßt, „wie in den Verwaltungsschreiben ein in einem Arsenal zur Welt gekommener Wurf von Hunden anzuseigen ist“, und wie er von Paris aus entscheidet, „in welcher Farbe die Latrinen des Hafens von Toulon anzustreichen sind“. Es handelt sich hier nicht, wie man glauben könnte, um eine polemische Übertreibung. Gegner des Zentralismus haben sich kürzlich den Spaß gemacht, auf die schwere Arbeit der Vollzugsgewalt hinzuweisen und die Aufmerksamkeit auf einige ministerielle Erlasse zu lenken. Einer dieser Erlasse, der die Unterschrift von drei Ministern und des Staatshauptes trägt, und der nicht weniger als zwölf Kolonnen des *Journal Officiel* ausfüllt, hat die Schaffung einer Stenodactylographen-Stelle in einem Nebendienst des Ministeriums zum Gegenstand. Ein anderer (ebenfalls vom Präsidenten der Republik, von einem Minister, vom Direktor der Staatsbahnen und einem Präfekten unterzeichnet), der sieben Monate Untersuchung und

zahllose Berichte erforderte, ermächtigt eine Gemeinde dazu, eine am Bord einer Eisenbahn gelegene Bedürfnisanstalt „stehen zu lassen, zu unterhalten und zu reparieren“... Das sind die Aufgaben, die die Tätigkeit der höchsten Staatsbeamten beanspruchen.

Die gesetzgebende Gewalt verliert nicht weniger Zeit mit Arbeiten ähnlicher Art. Da die Initiative der lokalen Versammlungen eng begrenzt ist, entsprechend dem Dogma von der „einen und unteilbaren Nation“, läßt man durch das Parlament eine Menge von Fragen behandeln, über die logischerweise anderswo entschieden werden sollte. Eine Gemeinde will die Steuern erhöhen, die sie mit einigen „zusätzlichen Rappen“ erhebt, um ihr Kanalisationssetz zu erweitern, ein Brausebad zu bauen oder einen Sportplatz zu errichten. Es bedarf eines Gesetzes! Eine andere will einen Vertrag mit einer Gesellschaft abschließen zwecks Baus einer Straßenbahn. Es bedarf eines Gesetzes! Und alle diese Gesetze verlangen das Zusammentreten einer Kammerkommission, die Bezeichnung eines Berichterstatters, die Genehmigung und den Druck eines Berichtes, die Eintragung auf die Tagesordnung in Übereinstimmung mit der Regierung, eine Abstimmung in der Sitzung, dann die Überweisung des angenommenen Wortlautes an den Senat, wo dieselben Zeremonien sich wiederholen. Das Ergebnis ist, daß Gegenstände, die rasch und gut am Ort durch Vertretungen der Städte oder der interessierten Gegenden behandelt werden könnten, es langsam und schlecht werden durch ein zentrales Parlament, das kaum weiß, um was es sich handelt und über was es abstimmt; und daß dieses Parlament, überlastet mit Fragen dieser Art, keine Zeit hat, um Pläne auf weite Sicht und von allgemeinem Interesse in Angriff zu nehmen. Es folgt daraus auch ein gradweiser Niedergang des öffentlichen Geistes, da die Leute, die in ihren Gemeinden ihre Talente oder ihre Erfahrung in den Dienst ihrer Mitbürger stellen könnten, sich von Ämtern abwenden, von denen sie wissen, daß ihnen darin jede Initiative benommen ist.

Der parlamentarische „Beruf“.

Nach der Meinung der Gesetzgeber, die die gegenwärtige Verfassung machten, sollten die Kammern nicht mehr als einige Monate im Jahr tagen. Aber in dem Maße, in dem der demokratische Geist sich ausbreitete, erschien den Abgeordneten der Linken eine ständige Kontrolle der Handlungen der Regierung notwendig. Die Dauer der Sessionen verlängerte sich; die außerordentlichen Sessionen wurden zur Regel. Heute tagt das Parlament mit Ausnahme der Oster- und Sommerferien fast in Dauer, und seine Arbeiten — öffentliche und Kommissionssitzungen — nehmen die ganze Tätigkeit seiner Mitglieder in Anspruch. Da die Abgeordneten mit Ausnahme einiger großer Advokaten ihr Mandat nicht mit der Ausübung eines normalen Berufs vereinigen können, sind sie nach und nach dazu gekommen, ihr Amt wie einen endgültigen Beruf anzusehen, der sie ernähren soll. Diese Auffassung bestimmt jetzt ihr Handeln und entfremdet sie jeden Tag mehr den großen Landesinteressen. Für sie ist in der Tat nicht die Annahme irgend einer Vorlage

auf lange Sicht, von der die künftigen Geschlechter den Nutzen haben, wichtig, sondern jene kleinen Befriedigungen, aus denen ihre Wähler unmittelbaren Vorteil ziehen können und die zu ihrer eigenen Wiederwahl beitragen. Nicht derjenige ist ein geschickter Abgeordneter, der sich mit dem Wirtschaftsapparat Frankreichs und der Auswertung seines Kolonialreiches beschäftigt, oder sich für den Kampf gegen den Alkoholismus und die Tuberkulose interessiert. Sondern derjenige, der die Söhne seiner Wähler an den Eisenbahnen und ihre Töchter in der Post unterbringt, das Vorrücken der Beamten seines Wahlkreises begünstigt, für seine „Klienten“ — im römischen Sinn des Wortes — militärischen Gestaltungsausschub, Orden und Vergünstigungen erlangt, und der, ohne Sorge um Ideen und Programme, immer für das Ministerium stimmt, dessen Gunst er besitzt, was ihm seine lokale Volkstümlichkeit sichert, vorausgesetzt, daß er nicht systematisch dagegen stimmt, um ein Ministerium an die Macht zu bringen, von dem er noch mehr erwartet.

Diese Politik der Kundschaft hat zur Vermehrung der parlamentarischen Gruppen geführt. Politisch können die französischen Abgeordneten nach fünf Benennungen eingeteilt werden: in Konservative, Gemäßigte, Radikale, Sozialisten und Kommunisten. Aber die Kammer zählt nicht weniger als 13 Gruppen, von denen viele sich nur durch unmerkliche Abstufungen voneinander unterscheiden. Diese Aufspaltung hat keinen andern Zweck, als einer größeren Anzahl Leuten die Teilnahme an der Macht zu ermöglichen. Ein Parlamentarier, dessen Persönlichkeit in einer Gruppe von 100 Mitgliedern unterginge, hat leicht das Ansehen eines Tribunen in einer Gruppe von fünfzehn. Als „Haupt einer Gruppe“ hat er sein Wort zu sagen bei der Bildung eines Ministeriums, wo die große Kunst nicht darin besteht, Männer wegen ihrer Befähigung zu wählen, sondern es so zu richten, daß alle Gruppen der Mehrheit im Verhältnis ihrer zahlenmäßigen Bedeutung in der „Kombination“ vertreten sind. Der Umstand, ein oder mehrere Mitglieder seiner Gruppe in der Macht zu haben, ist für einen Abgeordneten von entscheidender Bedeutung. Er bedeutet für ihn die Gewißheit, für seinen Wahlkreis die verschiedensten Vergünstigungen zu erhalten und so dort seine persönliche Lage zu festigen.

Man begreift, daß diese Niedrigkeit und diese unsauberer Praktiken der Regierung und den Kammern die Verfolgung einer großzügigen, von hohen Grundsätzen und zukunftsweiten Gesichtspunkten eingegebenen Politik juzusagen verunmöglichten. Ihr Einfluß ist nicht weniger verderblich für den Nachwuchs des Parlaments.

Wenn man zum ersten Mal in die Wandergänge der Kammer (das Übel ist im Senat weniger groß) eindringt und sich unter die Abgeordneten mischt, die daselbst plaudern und hin- und hergehen, dann überrascht einen von Anfang an die geistige und moralische Mittelmäßigkeit der Mehrzahl von ihnen. Das ist weiter nicht erstaunlich. Der Niedergang der parlamentarischen Sitten, die Notwendigkeit, sich zum gehorsamen Wortträger begehrlicher und selbstsüchtiger Wähler zu machen, die verhängnisvolle Unterordnung der großen Grundsätze unter die kleinen

Interessen, halten mehr und mehr diejenigen Bürger von den Wahlämtern fern, die ihrem Charakter und ihrer Fähigkeit nach zum Wohl des Landes zweckmässigerweise dorthin gehörten. Lassen wir diejenigen gewählten bei Seite, die an den beiden Polen der Kammer sitzen, die äusserste Rechte und die äusserste Linke, die vor der Korruption der Macht durch die Unversöhnlichkeit ihrer Gegnerschaft selbst gesichert, im allgemeinen die Auslese ihrer entgegengesetzten Klassen darstellen. Was im Rest vorherrscht, sind Leute — Professoren aus der Provinz, Ärzte ohne Rundschau, Advokaten ohne Prozesse —, die den parlamentarischen „Beruf“ ergriffen haben, weil sie darin, außer der persönlichen Befriedigung, den 900. Teil der nationalen Souveränität innezuhaben, materielle Vorteile finden, wie sie ihnen ihre Fähigkeiten in keinem andern Beruf verschafft hätten. „Sous-Béterinares“, sagte schon Gambette...

Das Übergewicht des Südens.

Die aus den südlichen Gebieten stammenden Abgeordneten sind unter ihnen weit zahlreicher. Man braucht darüber nicht überrascht zu sein. Die Politik, wie sie heute in Frankreich geübt wird, verlangt Redefertigkeit, vertrauliche Herzlichkeit, eine gewisse Gleichgültigkeit gegen barsche Abweisungen, den Anschein von Hingabe und Gefälligkeit, den Geschmack an Berechnungen, die Eigenschaft, Beschimpfungen ebenso leicht zu vergessen wie Versprechungen, die Fähigkeit, seinen Überzeugungen oft Stillschweigen zu gebieten, viel Geschmeidigkeit und ein bisschen Eitelkeit. Sie nötigt von Zeit zu Zeit zu harter Anstrengung, aber verlangt keine ausdauernde Arbeit. Sie entspricht wunderbar diesen geräuschvollen, geschwätzigen, üppigen und vertraulichen Menschen, „die nur denken, wenn sie reden“, wie einer der ihnen sagte, und von denen uns die Romane Alphonse Daudets von Tartarin zu Numa Roumestan eine unvergessliche Bilderfolge darbieten. — Es besteht im Grunde ein kleiner Unterschied zwischen dem Beruf eines Kandidaten, der sich auf der Wahlkreise befindet, und demjenigen eines Weinreisenden von Narbonne.

Aber das Übergewicht der Südländer röhrt nicht nur von ihren besonderen Begabungen in den Gebieten her, wo das Blenden unvermeidlicherweise über solide Eigenschaften siegt. Es kommt auch von der sinnreichen Wahleinteilung Frankreichs, die ihr Werk ist und die sie gerade deshalb gemacht haben, um weiterhin an Zahl diejenigen zu übertreffen, die sie verächtlich die „Franchimans“ nennen.

In der Tat sind die Grenzen der Wahlkreise nicht unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, sondern derjenigen der Wähler gezogen worden. Es folgt daraus, daß die Gebiete, wo die Junggesellen und die Haushalte ohne Kinder zahlreich sind und die fast alle südlich der Loire liegen, bevorzugt werden auf Kosten der fruchtbaren Gebiete im Norden, Osten und Westen. So kommt es, daß ein bestimmter flämischer Wahlkreis mit zahlreichen Familien, der 130,000 Einwohner zählt, einen einzigen Abgeordneten wählt, genau wie ein bestimmter Wahlkreis im Süden, der nur 20,000 zählt. Wahlmäßig wiegt ein Südfranzose sechs

oder sieben Nordfranzosen auf. Ein Pariser Blatt hat schreiben können, daß das Wahlgesetz „von den Leuten des Südens für die Leute des Südens“ gemacht worden sei.

Durch ihre natürliche Eignung für die Politik und diese Einteilung der Wahlkreise beherrschen die Südfranzosen also die Kammern, während sie nach der Bevölkerung ihrer Departemente nicht einmal ein Drittel der Sitze innehaben sollten. Das ganze Leben des Staates wird dadurch verschässt. Es sind die Vertreter der am wenigsten arbeitsamen, am wenigsten produktiven und am wenigsten bevölkerten Gebiete, die die Hauptämter besetzen, den Vorsitz der großen Kommissionen innehaben, sich die wesentlichen Berichte anvertrauen lassen. Sie bevölkern mit ihren Wählern die öffentlichen Verwaltungen. Selbst wenn sie in der Regierung nicht in der Minderheit sind, was selten ist, nötigen sie die oberste Gewalt, die allgemeinen Interessen des Landes denjenigen ihrer Mandate unterzuordnen. Kein Ministerium könnte sich halten, wenn es sich beispielsweise einfallen ließe, den Forderungen der Weinbauern des Südens zu widerstehen — die einzigen Erzeuger, deren Handel während des Krieges frei blieb und die jeder Belastung und Verordnung entgingen.

Für das richtige Funktionieren der parlamentarischen Regierungsform ist ihr Einfluß kaum weniger verderblich. Die Söhne sonniger Gebiete haben keinen Geschmack an ausdauernden Studien, an methodischen Untersuchungen und trockenen Statistiken. Ihr Bereich sind die glänzenden Interpellationen, die wohlspringenden Phrasen, die Tribünenwirkungen, die dem Redner persönliche Erfolge auf Kosten der praktischen Arbeit verschaffen. Die Besten und Gebildetsten unter ihnen entgehen dieser atavistischen Verkehrtheit nicht. Wir erinnern uns einer Sitzung, wo die Kammer eine Frage dritter Ordnung behandelte — Änderung an der Militärkleidung oder Reorganisation der Gestüte —, die in wenigen Augenblicken erledigt werden konnte. Ein Zwischenfall führte Jean Jaurès auf die Rednerbühne. Nach einigen Worten über den Verhandlungsgegenstand schweifte er auf allgemeine Gedanken ab. Mitgerissen von seiner wunderbaren Beredsamkeit, ließ er die Schatten von Aschylus, Shakespeare, Goethe, Dante erscheinen, führte den Koran, den Talmud, die Bibel an, beschwore die Ilias, die Nibelungen, die Veddas, nahm die Verteidiger der Thermopylen, die Legionen Alexanders, die Freiwilligen von 1792 zu Zeugen. Nachdem der berühmte Volksredner während drei Stunden mit Donnerstimme so eine Art „Legende der Jahrhunderte“ entrollt hatte, kehrte er wieder auf seinen Platz zurück, begleitet von dem begeisterten Beifall der Kammer. Die parlamentarische Beredsamkeit zählte ein prächtiges Blatt mehr. Die zur Behandlung stehende Frage war aber nicht um einen Schritt weiter gekommen.

Arbeitsmethoden.

Auch die Arbeitsmethoden der Kammer sind mitschuldig. Die zu große Zahl der Sitzungen — in gewissen Augenblicken drei im Tage bei sieben Tagen in der Woche —, die notgedrungen mit Kommissions-

sißungen zusammenfallen, verunmöglicht den Abgeordneten die Pünktlichkeit, die notwendig wäre. Wichtige Verhandlungen finden des Morgens oft vor einem Dutzend von Parlamentariern statt. Die Abstimmungen, die sie abschließen, weisen dann allerdings, das ist wahr, einen hohen Zahl Stimmen auf. Das kommt aber daher, daß jede Gruppe einen „boitier“ besitzt, d. h. ein Mitglied, das die Stimmzettelkästen seiner Gruppenfreunde einheitlich verwaltet und in ihrem Namen stimmt. Dreizehn „boitiers“ genügen, um die Stimmen von beinahe 600 Abwesenden zur Geltung zu bringen.

Die von den Südländern mitgebrachten Gewohnheiten der Unaufmerksamkeit und des Lärmens — die der Grund dafür sind, daß so viele Kammerabstimmungen einem Zwischenakt im Theater von Montpellier oder Toulouse gleichen — tragen auch nicht zu einem normalen Gang des parlamentarischen Lebens bei. Man hat es mehr als einmal erlebt, wie Präsidenten in Übereinstimmung mit der Regierung den Lärm des Kammers und Gehens und der Sonderunterhaltungen benützten, um wichtige Beschlüsse zu erlisten. Die anwesenden Abgeordneten gaben sich erst am andern Morgen beim Lesen des Sitzungsberichts im *Journal Officiel* darüber Rechenschaft, was geschehen war.

Aber was der Herstellung guter Gesetze noch mehr als alles andere schadet, das ist das Recht jedes Abgeordneten, zu jedem Artikel einer zur Verhandlung stehenden Vorlage Abänderungsanträge zu machen, trotzdem diese Vorlage schon bis ins kleinste in den Kommissionssitzungen durchgearbeitet worden ist. Viele dieser Abänderungsanträge entspringen rein nur einem Wahlinteresse, und ihre Urheber stellen sie, ohne sich über den Erfolg ihrer Anregung der mindesten Täuschung hinzugeben, nur, weil sie darin ein Mittel erblicken, daß in den Zeitungen ihres Wahlkreises von ihrer Tätigkeit geredet wird. Für die Kammer bedeutet sie nur Zeitverlust. Aber es kommt auch vor, daß Abänderungsvorschläge, die ein befriedigendes Aussehen haben, von einer Versammlung angenommen werden, die deren wirkliche Tragweite nicht ermißt. Oft wird selbst der Sinn des in Frage stehenden Gesetzes dadurch vollständig geändert.

Gewiß erscheint uns das Napoleonische System, das darin bestand, die gesetzgebende Körperschaft mit Ja oder Nein über Wortlauten abstimmen zu lassen, die von einem Rat von Juristen verfaßt worden waren und nicht mehr abgeändert werden konnten, als im tiefsten undemokratisch. Es ist trotzdem nicht weniger wahr, daß die Gesetze jenes Zeitalters Vorbilder an Genauigkeit und Klarheit sind, während die Mehrzahl derjenigen, die man der dritten Republik verdankt, derartige Widersprüche enthalten und so viele Zweideutigkeiten bieten, daß im allgemeinen der Staatsrat die Auslegung dazu liefern muß und daß man ihres Sinnes nur wirklich sicher ist, nachdem eine Entscheidung des Kassationshofes die Rechtsprechungsweise festgelegt hat. Das kürzliche Gesetz über die Sozialversicherung hat uns in dieser Hinsicht ein schlagendes Beispiel geliefert. Trotzdem man Vorbilder in der ausländischen Gesetzgebung über den gleichen Gegenstand hatte, hat dieses

überladene, mit Abänderungsvorschlägen aus dem Stegreif gespikte Gesetz zu seiner Erläuterung eine Verordnung der öffentlichen Verwaltung erfordert, die nicht weniger als 80 Kolonnen des Journal Officiel ausfüllt! Noch da erscheint es so verworren, daß die Regierung beschlossen hat, seine Anwendung so lange auszufüßen, bis die Kammern durch einen neuen Wortlaut die Lücken ausgefüllt und die Widersprüche zum Verschwinden gebracht haben.

Schlußfolgerung.

Den Auszezungen, die wir an der augenblicklichen parlamentarischen Regierungsform gemacht haben, stimmt heute in Frankreich so gut wie jedermann zu. Selbst die am wenigsten des Bolschewismus oder des Faschismus verdächtigen Schriftsteller sprechen geläufig von einer „Krisis des französischen Staates“, an der in erster Linie das schlechte Funktionieren seines Parlamentes Schuld trägt. Es hat sich sogar soeben ein Untersuchungsausschuß mit Paul Boncour an der Spitze gebildet, um zu prüfen, wie „die Republik mit einem zeitgemäßen Organismus versehen, ... dessen Mechanismus mit den Notwendigkeiten unseres Zeitalters in Übereinstimmung gebracht“ werden und wie „den Widersprüchen, die die lebendigen Kräfte des Landes in Gegensatz stellen zu einem für sie zu alt gewordenen Staat“, ein Ende gemacht werden könnte.

Was für Lösungen vorschlagen? Als bretonischer Autonomist sieht der Verfasser dieses Artikels in der Autonomie der geschichtlichen oder natürlichen „Länder“, in der Schaffung von regionalen Versammlungen mit Verwaltungs- und Gesetzgebungsrechten das einzige Mittel, um das Zentralparlament von nebensächlichen Fragen, die es heute mit Beschlag belegen, zu entlasten und es in Stand zu setzen, seine Pflicht zu erfüllen, und gleichzeitig in den Provinzen lebendige Mittelpunkte eines lokalen politischen Lebens zu schaffen, wie es für eine wirkliche Demokratie unentbehrlich ist.

Aber eine solche Auffassung verleiht zu viele, aus 150jähriger, wahnhafter Zentralisation hervorgegangene Vorurteile, als daß sie Aussicht hätte, sich ohne Kampf durchzusetzen. Auch ist nicht zu vergessen, daß der Sturz der gegenwärtigen Regierungsform von rechtswegen nur durch diejenigen vollzogen werden kann, die heute den Vorteil davon haben. Man kann eine solche Heldenhaftigkeit der Parlamentarier kaum erwarten. Sie müssen schon eine Katastrophe: Revolution, Krieg oder Diktatur, als bevorstehend sehen, um sich in das Opfer ihrer Vorrechte schicken zu können. Bis dahin werden sie sich bemühen, den unvermeidlichen Verfalltag hinauszuschieben durch halbe Maßnahmen, Notbehelfe und vorläufige Mittel. Was, um einen gebräuchlichen Ausdruck anzuwenden, genau die Wirkung eines Pflasters auf einem Holzbein hat.